

TE OGH 2015/4/28 8ObS11/14x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und den Hofrat Mag. Ziegelbauer als weitere Richter sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Andreas Mörk und Mag. Matthias Schachner in der Sozialrechtssache der klagenden Partei R***** H*****, im Revisionsverfahren nicht vertreten, gegen die beklagte Partei IEF Service GmbH, Geschäftsstelle Wien, 1150 Wien, Linke Wienzeile 246, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1010 Wien, Singerstraße 17-19, wegen 3.444 EUR sA (Insolvenz-Entgelt), über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 25. Juni 2014, GZ 7 Rs 68/14t-9, mit dem das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vom 24. Februar 2014, GZ 39 Cgs 266/13p-6, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Kläger war bei der späteren Schuldnerin vom 2. 8. 2011 bis zu seinem Austritt gemäß 25 IO am 11. 7. 2013 beschäftigt. Der Kläger war bei der späteren Schuldnerin vom 2. 8. 2011 bis zu seinem Austritt gemäß Paragraph 25, IO am 11. 7. 2013 beschäftigt.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Dienstgeberin wurde mit Beschluss vom 14. 1. 2013 des Handelsgerichts Wien eröffnet. In der Berichtstagsatzung wurde zunächst die Fortführung des Unternehmens beschlossen, jedoch informierte der Insolvenzverwalter nach Versagung der Bestätigung eines Sanierungsplans den Kläger am 2. 7. 2013 darüber, dass die Masse nicht ausreiche, um seinen Lohn zu bezahlen. Mit Beschluss vom 3. 7. 2013 ordnete das Gericht die Schließung des Unternehmens an, wovon der Kläger am 10. 7. 2013 vom Insolvenzverwalter verständigt wurde.

Der Kläger hat für den Zeitraum ab dem 1. 5. 2013 kein Entgelt mehr erhalten; die Fälligkeit des Mailohnes wäre nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag erst am 15. 6. 2013 eingetreten.

Unter Beachtung der kollektivvertraglichen Kündigungsfrist hätte der Kläger bei einem am 30. 6. 2013 erklärten Austritt einen Anspruch auf Kündigungsentschädigung bis 5. 7. 2013 gehabt.

Gegenstand der Klage ist der von der Beklagten abgelehnte Anspruch auf Insolvenz-Entgelt für den Zeitraum vom 1. 5. 2013 bis 11. 7. 2013 samt anteiliger Weihnachtsremuneration.

Die Beklagte wandte ein, der Kläger habe seine Austrittsobliegenheit verletzt. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Nachfrist hätte er spätestens am 30. 6. 2013 austreten müssen, wodurch das Anwachsen von Ansprüchen über den 5. 7. 2013 hinaus unterblieben wäre. Die Obliegenheitsverletzung führe zum völligen Anspruchsverlust.

Das Erstgericht gab der Klage teilweise statt und sprach dem Kläger unter Abweisung des Mehrbegehrens Insolvenz-Entgelt für die Zeit vom 1. 5. 2013 bis 5. 7. 2013 zu. Dieser Anspruch wäre dem Kläger auch bei unverzüglichem Austritt zugestanden.

Das Berufungsgericht gab dem Rechtsmittel der Beklagten keine Folge. Es billigte die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts und erklärte die ordentliche Revision für zulässig, weil die Frage, ob der Kausalitätsgegenbeweis auch einen Teil der IESG-Ansprüche betreffen kann, in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sei.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision der Beklagten ist entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden - Ausspruch des Berufungsgerichts mangels Vorliegens einer entscheidungsrelevanten erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig. Die vom Berufungsgericht als erheblich qualifizierte Rechtsfrage ist in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bereits geklärt (vgl zuletzt 8 ObS 12/14v). Die Revision der Beklagten ist entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden - Ausspruch des Berufungsgerichts mangels Vorliegens einer entscheidungsrelevanten erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig. Die vom Berufungsgericht als erheblich qualifizierte Rechtsfrage ist in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bereits geklärt vergleiche zuletzt 8 ObS 12/14v).

Die Ansprüche eines verspätet ausgetretenen Dienstnehmers sind demnach insoweit gesichert, als sie - für den geltend gemachten Zeitraum betragsmäßig gleich, gegebenenfalls aus dem Titel der Kündigungsentschädigung - auch bei rechtzeitigem Austritt zugestanden wären.

Die Leistungspflicht der Beklagten darf sich durch einen verspäteten Austritt nicht erhöhen, die Austrittsobliegenheit ist aber nicht dahin zu verstehen, dass die Sicherungspflicht im Sinne einer Pönale zur Gänze entfallen würde, wenn auch nur ein Teil der geltend gemachten Ansprüche im Fall des rechtzeitigen Austritts nicht zustehen würde. Vielmehr ist ein geltend gemachter Entgeltanspruch nur dann nicht gesichert, wenn er bei rechtzeitigem vorzeitigem Austritt nie (auch nicht aus dem Titel der Kündigungsentschädigung) entstanden wäre (vgl 8 ObS 8/04s; 8 ObS 12/14v). Die Leistungspflicht der Beklagten darf sich durch einen verspäteten Austritt nicht erhöhen, die Austrittsobliegenheit ist aber nicht dahin zu verstehen, dass die Sicherungspflicht im Sinne einer Pönale zur Gänze entfallen würde, wenn auch nur ein Teil der geltend gemachten Ansprüche im Fall des rechtzeitigen Austritts nicht zustehen würde. Vielmehr ist ein geltend gemachter Entgeltanspruch nur dann nicht gesichert, wenn er bei rechtzeitigem vorzeitigem Austritt nie (auch nicht aus dem Titel der Kündigungsentschädigung) entstanden wäre vergleiche 8 ObS 8/04s; 8 ObS 12/14v).

Diesen Grundsätzen entsprechen die Urteile der Vorinstanzen.

Schlagworte

Gruppe: Konkursrecht, Ausgleichsrecht, Arbeitsrecht

Textnummer

E111386

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:008OBS00011.14X.0428.000

Im RIS seit

23.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at